



Patricia Schiess
Forschungsbeauftragte Recht

Die Beschwerden an den Staatsgerichtshof

Seit der Staatsgerichtshof (StGH) im Jahr 1926 errichtet wurde, prüft er im Rahmen von Individualbeschwerden Entscheidungen und Verfügungen auf die Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte und mittels Normenkontrolle, ob Gesetze und Verordnungen verfassungskonform sind. Seit 2004 hat der StGH auch die Kompetenz, Staatsverträge auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen. Zu einer solchen Prüfung kam es bisher allerdings noch nie. 2024 gingen beim StGH 113 Individualbeschwerden und 6 Anträge auf Normenkontrolle ein.

Die Verfassung erwähnt die **Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR** nicht. Folglich äussert sie sich auch nicht dazu, auf welcher Ebene das EWR-Recht im Stufenbau der Rechtsordnung einzuordnen ist. Diese Frage hat der StGH geklärt. Er erachtet das EWR-Recht als verfassungsändernd beziehungsweise verfassungsergänzend.

Individualbeschwerde

| Anfechtungsobjekt | Prüfungsmassstab |
|--|--|
| Letztinstanzliche (Gerichts-) Entscheidungen und Verfügungen | <ul style="list-style-type: none"> • Verfassung • Die folgenden 6 internationalen Übereinkommen <ul style="list-style-type: none"> – EMRK – UNO Pakt II – CERD (gegen Rassendiskriminierung) – CEDAW (gegen Diskriminierung der Frau) – Anti-Folter-Konvention – UNO-Kinderrechtskonvention • EWR-Recht → ● |
| Bei Feststellung einer Verletzung | |
| Aufhebung der (Gerichts-)Entscheidung oder Verfügung; gegebenenfalls Anweisung an die betreffende Behörde, neu zu entscheiden. | |

© P. Schiess

● Vor dem StGH kann geltend gemacht werden, ein Gesetz oder eine Verordnung sei **EWR-widrig**. Der StGH prüft daraufhin die betreffenden Gesetzes- oder die Verordnungsbestimmungen in gleicher Weise auf ihre Übereinstimmung mit dem EWR-Recht wie wenn geltend gemacht würde, sie verstiessen gegen die Verfassung. Siehe z.B. StGH 2011/200 Erw. 2.1.

Normenkontrolle

| Prüfungsobjekt | Prüfungsmassstab | Bei Verletzung erfolgt ... |
|--|--|--|
| Lesebeispiel: Eine Gesetzesbestimmung wird überprüft auf Konformität mit Verfassung und EWR-Recht. | | |
| EWR-Recht + | <ul style="list-style-type: none"> • Kerngehalte und Grundprinzipien der Verfassung | Aufhebung der innerstaatlichen Verbindlichkeit der EWR-rechtlichen Norm. |
| Gesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Verfassung • EWR-Recht | Aufhebung des Gesetzes respektive der Gesetzesbestimmung. |
| Verordnung | <ul style="list-style-type: none"> • Verfassung • EWR-Recht • Gesetze • Staatsverträge | Aufhebung der Verordnung respektive der Verordnungsbestimmung. |
| Staatsverträge (ohne EWR-Recht, ohne die in Art. 15 Abs. 2 StGHG genannten Übereinkommen) | <ul style="list-style-type: none"> • Verfassung | Aufhebung der innerstaatlichen Verbindlichkeit des Staatsvertrags respektive der Staatsvertragsnorm. |

© P. Schiess

+ Gemäss der ständigen Rechtsprechung des StGH kommt dem unmittelbar anwendbaren **EWR-Recht** gegenüber entgegenstehendem innerstaatlichem Recht ein Anwendungsvorrang zu, soweit es nicht gegen Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung verstösst. Siehe z.B. StGH 2011/200 Erw. 3.2.